

Kammer Unabhängiger Bauherrenberater
KUB – Fachorganisation der professionellen
Bauherrenberater

Schweizerischer Verband der
Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz



Aufnahme- reglement

Aufgrund der von der Generalversammlung am 15. April 2010 genehmigten Statuten werden nachfolgende reglementarische Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern (Bauherrenberater und Fachmitglieder) in die Kammer Unabhängiger Bauherrenberater KUB – Fachorganisation der professionellen Bauherrenberater („KUB“) erlassen

In Kraft seit 15. April 2010

*Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.
Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets mit eingeschlossen.*

Kammer Unabhängiger
Bauherrenberater KUB
Puls 5
Giessereistrasse 18
8005 Zürich

Telefon: +41 (0)44 434 78 82
Fax: +41 (0)44 434 78 99
E-Mail: info@kub.ch
<http://www.kub.ch>

1. Aufnahmevoraussetzungen (vgl. Art. 4 der Statuten)

1.1 Allgemeine Aufnahmegrundsätze

- ¹ Als Bauherrenberater im Sinne der Statuten können Personen in die KUB aufgenommen werden, wenn sie:
- a) eine mehrjährige, mindestens fünfjährige, überwiegende Erfahrung und eine aktuelle Tätigkeit in der Funktion als Berater von Bauherren, Projektentwickler, als Projektsteuerer (als selbständiger Berater oder als Arbeitnehmer) oder allgemein als Bautreuhänder nachweisen können;
 - b) über das dafür erforderliche bautechnische und betriebswirtschaftliche sowie bau- und immobilienwirtschaftliche Rüstzeug aufgrund einer entsprechenden Ausbildung verfügen;
 - c) sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kammermitglieder zur Unabhängigkeit in der Beratung von Bauherren und zur Einhaltung der Landesregeln der KUB verpflichten.
- ² Als Fachmitglieder können Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung in besonders wichtigen Teilgebieten der Beratung von Bauherren (z. B. Baurecht, Steuerberatung oder betriebswirtschaftliche Beratung etc.) tätig sind.

Fachmitglieder haben eine mindestens sechsjährige Erfahrung im entsprechenden Teilgebiet nachzuweisen.

1.2 Ausbildungsvoraussetzungen im Einzelnen

- ¹ Personen, die sich für die Mitgliedschaft in der KUB bewerben, erfüllen die Ausbildungsvoraussetzungen, wenn sie folgende Ausbildungsausweise vorlegen:
- a) das Diplom einer Hoch- oder Fachhochschule als Architekt oder Ingenieur oder anderer gleichwertiger Ausbildungen;
 - b) das eidg. Diplom als Immobilien-Treuhänder, Baumeister oder anderer gleichwertiger Diplome.
- ² Diplome oder Ausbildungsausweise anderer gleichwertiger Ausbildungsgänge können vom Kammervorstand anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 erfüllt sind.

Als Ausbildungsvoraussetzungen für Fachmitglieder gemäss Ziffer 1.1 Abs. 2 gelten die Nachweise der Ausbildungen aufgrund der Vorlage einschlägiger Diplome von Hochschulen, Fachhochschulen oder anderer vom Vorstand anerkannten Ausbildungsstätten.

2. Aufnahmeverfahren

2.1 Aufnahmegesuch

Bewerber und Bewerberinnen für die Mitgliedschaft in der KUB haben ein vollständig ausgefülltes Aufnahmegesuch an den Vorstand der Kammer einzureichen, das den Bedingungen der Statuten und dieses Reglements entspricht.

2.2 Aufnahmekommission

Der Vorstand bestimmt eine Aufnahmekommission, welcher mindestens zwei Mitglieder des Kammervorstandes und, für den Fall von Mitgliedschaftsbewerbern nach Ziffer 1. Abs. 2 hievor, ein entsprechend sachverständiges Mitglied aus dem gleichen Berufsstand anzugehören hat.

Die Aufnahmekommission prüft die Angaben der Bewerber und Bewerberinnen sowie deren Eignung. Sie führt in der Regel ein persönliches Aufnahmegespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin und erstellt einen Bericht mit Antrag zuhanden des Vorstandes.

2.3 Vorstand der Kammer

Der Vorstand fällt aufgrund des Berichtes und des Antrages über die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin eine provisorische Entscheidung.

Er kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen, aufschieben oder ablehnen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

2.4 Mitteilung von Aufnahmeentscheidungen und Einsprachen

Der provisorische Aufnahmeentscheid des Vorstandes ist den Kammermitgliedern mitzuteilen. Diese können innert 14 Tagen bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes Einsprache erheben. Nach Anhörung des Einsprechers entscheidet der Vorstand abschliessend.

Erfolgt innert der gesetzten Frist keine Einsprache, erwächst der provisorische Entscheid des Vorstandes in Rechtskraft.

2.5 Beschwerden

Gegen eine Abweisung durch den Vorstand kann der Bewerber innert 30 Tagen an die Generalversammlung der Kammer rekurrieren (Art. 16 Ziffer j der Statuten). Er hat das Recht, seine Beschwerde vor der Generalversammlung persönlich zu vertreten.

2.6 Abschluss des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren schliesst mit der Bestätigung der Aufnahme in die Kammer. Mit der Bestätigung der Aufnahme in die Kammer und der Bezahlung der Eintrittsgebühr beginnt die Mitgliedschaft.